

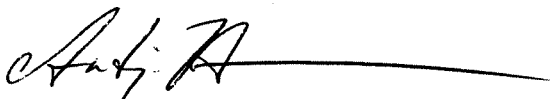
Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel

**Gesetz zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im
Freistaat Sachsen (Sächsisches Kinder- und Jugendrechtsgesetz -
SächsKJRG)**

Dresden, den 5. Dezember 2011



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 05. DEZ. 2011 Ausgegeben am: 06. DEZ. 2011

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Hierzu wird die Subjektstellung der Kinder und der Jugendlichen hervorgehoben. Der Entwurf dient unter anderem der Umsetzung des Übereinkommens für die Rechte des Kindes (Gesetz vom 17. Februar 1992, BGBl II S. 121, 990) auf Landesebene.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen durch den Gesetzentwurf gestärkt werden, indem die Rechte von Minderjährigen auf Schutz, Partizipation und Prävention in der Verfassung verankert und zum Teil auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist es auch, zu erreichen, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen umfassend bei allen öffentlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Sachsen soll also kinder- und jugendgerecht gestaltet werden. Hierzu sind Änderungen der Verfassung, der Gemeinde- und Landkreisordnung und des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Der Gesetzentwurf setzt insbesondere Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (Berücksichtigung des Kindeswillens) um. Nach Artikel 12 Abs. 1 sichern „[d]ie Vertragsstaaten [...] dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Ein demokratisches System zeichnet sich durch die möglichst umfassende Beteiligung aller seiner Mitglieder an der politischen Entscheidungsfindung aus. Kinder und Jugendliche sollen möglichst frühzeitig einbezogen werden, damit ihnen ein entsprechendes Hineinwachsen in die Fülle staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten ermöglicht wird. Auf dieser Basis wird ein abgestuftes Wahlrecht eingefügt, das je nach Bedeutung und Anspruch des zu wählenden Gremiums die derzeit geltenden Altersgrenzen herabsetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht zwei Verfassungsänderungen hinsichtlich des aktiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen und der Neufassung von Rechten Kinder und Jugendlicher vor. Zudem beinhaltet der Entwurf Änderungen des Wahlgesetzes sowie der Gemeinde- und der Landkreisordnung. Das aktive Wahlalter für Landtagswahlen, für Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheide wird von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Das passive Wahlrecht bleibt bei Landtags- und Kommunalwahlen bei 18 Jahren. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Kommunalwahlen auch für nichtdeutsche EU-Bürgerinnen und Bürger. Für Einwohneranträge und Anträge zur Anberaumung einer Einwohnerversammlung auf Gemeinde- und auf Kreisebene wird das Quorum für Kinder und Jugendliche zwischen 12 Jahren und 21 Jahren auf 5 vom Hundert gesenkt. Außerdem werden die Gemeinden und Landkreise zur aktiven und zielführenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angehalten, um die Selbstständigkeit und die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Zur kinder- und jugendgerechten Gestaltung Sachsens werden Landes- und Kommunalgesetzgeber angehalten, bei ihren Entscheidungen die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf verfolgt ferner das Ziel, allen Kindern ab einem Jahr den gleichberechtigten Zugang zu frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Der Entwurf sieht dazu eine Ausgestaltung des Anspruchs auf Kinderbetreuung ab einem Jahr und ab drei Jahren als Ganztagesanspruch vor. Hinzu kommt, dass keinem Kind aufgrund der Art und

Schwere seiner Behinderung die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt werden darf.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs keine.

D. Kosten

Mehrkosten entstehen durch die erhöhte Zahl von Wahlberechtigten bei Landtags- und Kommunalwahlen. Auch die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kommunalpolitik wird zu Mehrkosten auf Gemeinde- und Kreisebene führen. Bei der Berücksichtigung der Interessen bzw. der Auswirkungen der Entscheidungen auf Kinder und Jugendliche auf Landes- und auf Kommunalebene werden unter Umständen bei Einführung Kosten z. B. durch Schulungen und für die Sensibilisierung für die Belange von Kindern und Jugendlichen entstehen. Insgesamt sind die anfallenden Mehrkosten nach sächsischer Haushaltslage finanziell darstellbar.

Der Anspruch auf Betreuung von Kindern ab einem Jahr führt zu Mehrkosten der Kommunen und des Landes, die durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für unter Dreijährige gemäß den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes (BGBl. I 2008, S. 2403) bis 2013 ohnehin anfallen. Dafür erhält der Freistaat vom Bund anteilige Mittel für die Betriebskosten in Höhe von 17,5 Mio. Euro (2011) bis zu 38,5 Mio. Euro (2014). Hinzu kommen notwendige und bereits getätigte oder laufende Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 180 Mio. Euro. Die den Gesetzentwurf einreichende Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 entsprechend der Forderungen des Städte- und Gemeindetages eine anteilige Weiterleitung der Bundesmittel in Höhe von 9,5 Mio. Euro in 2011 und ca. 13,5 Mio. Euro in 2012 sowie eine Erhöhung der Landesfördermittel und der kommunalen Investitionspauschale für die notwendigen Investitionen beantragt. Die Höhe der Kosten für einen ganztägigen Kitaplatz, im Sinne eines neunstündigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren, muss durch die Kommunen weiter konkretisiert werden. Nach Angaben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages ist dabei mit Mehrkosten zwischen 4,5 bis zu 14 Mio. Euro zu rechnen.

Gesetz zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kinder- und Jugendrechtsgesetz - SächsKJRG)

Vom

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten. Aktiv wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Tag der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Bürger, die am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

- (1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten das Recht auf Achtung ihrer Würde und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie alters- und entwicklungsgemäß.
- (3) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen.
- (4) Es ist Aufgabe des Freistaates, bei allen Entscheidungen die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

In § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz - SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 11 wird die Angabe „§ 11a Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 15 wird die Angabe „§ 15a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe „§ 23a Einwohnerantrag und Einwohnerversammlung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen“

- (1) Die Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen erfolgt frühzeitig vor Entscheidungen über öffentliche Einrichtungen, die von Kindern und Jugendlichen besonders genutzt werden sowie vor Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche in besonderem Maße betreffen.
- (2) Zur Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen haben die Gemeinden geeignete Beratungs- und Informationsmöglichkeiten wie zum Beispiel altersgerechte Dokumentationen oder Internetportale anzubieten.“

3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu hat die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren zu entwickeln und durchzuführen. Der Ausschuss für Jugendhilfe kann Empfehlungen zur Beteiligung abgeben.
- (2) Die Gemeinde kann eine Kinder- und Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Kinder- und Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.
- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, hat die Gemeinde in geeigneter Weise darzulegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.
- (4) Bei allen Entscheidungen hat die Gemeinde die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.“

5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „achtzehnte Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag von Kindern und Jugendlichen
Ein Einwohnerantrag auf Behandlung einer Angelegenheit im Gemeinderat oder ein Antrag auf einer Einwohnerversammlung ist auch dann zulässig, wenn er von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterzeichnet wurde.“
7. In § 31 Abs. 1 werden nach den Wörtern „wahlberechtigt zum Gemeinderat ist“ die Wörter „und das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet hat“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 wird die Angabe „§ 10a Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird die Angabe „§ 13a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 20 wird die Angabe „§ 20a Einwohnerantrag von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen“

 - (1) Die Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen erfolgt frühzeitig vor Entscheidungen über öffentliche Einrichtungen, die von Kindern und Jugendlichen besonders genutzt werden sowie vor Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche in besonderem Maße betreffen.
 - (2) Zur Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen haben die Landkreise geeignete Beratungs- und Informationsmöglichkeiten wie zum Beispiel altersgerechte Dokumentationen oder Internetportale anzubieten.“
3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Landkreis soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu hat der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren zu entwickeln und durchzuführen. Der Ausschuss für Jugendhilfe kann Empfehlungen zur Beteiligung abgeben.
 - (2) Der Landkreis kann eine Kinder- und Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Kreistags in Kinder- und Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.
 - (3)) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Landkreis in geeigneter Weise darzulegen, wie er diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.
 - (4) Bei allen Entscheidungen des Landkreises sind die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.“
5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Einwohnerantrag von Kindern und Jugendlichen

Ein Einwohnerantrag auf Behandlung einer Angelegenheit im Kreistag ist auch dann zulässig, wenn er von mindestens 5 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterzeichnet wurde.“

7. In § 27 Abs. 1 wird nach den Wörtern „wahlberechtigt zum Kreistag ist“ die Wörter „und das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet hat“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 395), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Alle schulpflichtigen Kinder haben bis zur Vollendung der vierten Klasse Anspruch auf den Besuch eines Hortes. Ab

dem dritten Lebensjahr haben Kinder Anspruch auf den ganztägigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern nach Absatz 1 zu sorgen.“

2. § 6 Absatz 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat mit bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung, Fortschreibung, Änderung sowie die Evaluation der pädagogischen Konzepte, für ihre Umsetzung und ihre Kostengestaltung.
- (1) Die Elternschaft trifft im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zur Bildung und Organisation des Elternbeirates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch, über alle Vorgänge, die ihr Kind betreffen, informiert zu werden. Die Elternversammlung und der Elternbeirat haben einen Anspruch, über Vorgänge, die die Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung betreffen, informiert zu werden.
- (3) Zur Beratung, Unterstützung und Vertretung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde-, Kreis- und Landesebene gebildet werden.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte haben den Kindern zu ermöglichen, den Alltag in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten. Entsprechende Beteiligungsprozesse der Kinder sind in der Konzeption der Einrichtung und im Alltag der Kindertageseinrichtung zu verankern.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keinem Kind darf aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt werden.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Im Allgemeinen

Kinder und Jugendliche finden in der gesellschaftlichen Wertschätzung als eigenständige Persönlichkeiten keine hinreichende Anerkennung. Nicht nur Gewalt und Vernachlässigung, sondern auch unzureichende praktische Entfaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten lassen erkennen, dass die Achtung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Gesellschaftsmitglieder im gesellschaftlichen und politischen Bewusstsein nicht ausreichend verankert ist. Um dieses zu verändern und für Kinder und Jugendliche positive Lebensbedingungen in allen Bereichen zu schaffen, fehlt es auch an gesetzlichen Grundlagen.

Die Ergänzung der Landesverfassung um die Aufnahme eines Rechts des Kindes und der oder des Jugendlichen auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, sowie auf gewaltfreie Erziehung, bringt die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen als grundsätzliche gesellschaftliche Wertentscheidung klar zum Ausdruck und verpflichtet Staat und Gesellschaft zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen. Die Interessen der nachwachsenden Generation werden so gestärkt. Die Begründung und Durchsetzung konkreter Verbesserungen erhalten einen verbindlichen verfassungsrechtlichen Bezug.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht neben der Änderung der Sächsischen Verfassung und des Wahlgesetzes in der Gemeinde- und Landkreisordnung, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Meinungsbildung und die Berücksichtigung ihrer Interessen in den Kommunen sicherzustellen. Daneben besteht Handlungsbedarf in dem Gesetz über Kindertagesstätten, damit Kinder gleichberechtigt Zugang zu Kindertageseinrichtungen erhalten.

b) Im Besonderen

Zu Artikel 1 Änderung der Verfassung

Zu 1. Änderung des Wahlalters (Art. 4 Abs. 2 SächsVerf)

Das Mindestalter von 18 Jahren zur Teilnahme sowohl bei Landtags- als auch bei Kommunalwahlen ist nicht mit der schrittweisen Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine Beteiligung auf Kommunal- und Landkreisebene vereinbar. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stellt einen Prozess dar, der auf Landes- und Kommunalebene berücksichtigt werden muss. Die Möglichkeit, sich in demokratische Strukturen einzubringen und diese mitzugestalten, ist für Kinder und Jugendliche eine wesentliche Voraussetzung, sich als ernst zu nehmenden Teil einer funktionierenden Demokratie zu erleben und diese Einbindung als wichtigen Schritt in die Selbstständigkeit zu begreifen. Das Mindestalter für das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht ist in der Verfassung selbst zu regeln. Daher wird in Artikel 4 Abs. 2 für Landtags- und Kommunalwahlen die Geltung des aktiven Wahlrechts ab Vollendung des 16. Lebensjahres eingefügt. Das passive Wahlrecht bleibt bei allen Wahlen beim Alter von 18 Jahren. Einen Verstoß gegen das Grundgesetz stellt die Regelung nicht dar, da die Herabsetzung des in Artikel 38 Abs. 2 GG bezeichneten Mindestalters nur für Bundestagswahlen gilt und eine andere Beschränkung nicht besteht. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen daher nicht (siehe dazu Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 03.07.1997 - 9 A 6996/96).

Zu 2. Neugestaltung von Kinder- und Jugendrechten (Art. 9 SächsVerf)

Die Neufassung des Artikels 9 ist wegen der bisherigen Trennung in die Rechte auf Entwicklung des Kindes und den Schutz von Jugendlichen wegen Gefährdung angezeigt. Der Sittlichkeitsbezug wird als überkommen abgeschafft.

Die Änderung des Artikels 9 steht im Einklang zu dem in Artikel 22 der Sächsischen Verfassung festgelegten Schutz von Ehe und Familie. Es verstößt nicht gegen das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 22 SächsVerf und Artikel 6 GG. Zwar besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht, jedoch richtet sich das Elternrecht im Sinne eines klassischen Abwehrrechts gegen staatliche Einmischung. Das Elternrecht findet dem Kind gegenüber „seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht“ (BVerfG, 1 BvR 1620/04, Rn 71). Das Elternrecht beinhaltet jedoch kein ‚Recht am Kind‘. Die Pflicht der Eltern besteht vielmehr „auch gegenüber dem Kind. Denn das Kind ist“, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, „nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten“ (BVerfG, 1 BvR 1620/04, Rn 71). Das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes, das auf das Kindeswohl ausgerichtet ist (BVerfG, 1 BvR 1620/04, Rn 75). Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. Artikel 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf steht daher „in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG [... E]s sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist“ (BVerfG, 1 BvR 1620/04, Rn 72). Die Rechte des Kindes sind daher gemeinsamer Bezugspunkt der kindlichen Entwicklung und der elterlichen Erziehungsverantwortung. Dabei ist zu beachten, dass sich die Positionen der Erwachsenen nicht in der Elternrolle erschöpfen, sie sind vielmehr auch ihrerseits Persönlichkeiten mit eigenen Rechten. Unmittelbare familienrechtliche Ansprüche sind aus der Verfassungsregelung nicht herzuleiten. Beide Grundrechtspositionen sind im konkreten Einzelfall miteinander sorgfältig abzuwägen.

Zu Absatz 1

Dass sowohl Kinder als auch Jugendliche eigenständige grundrechtliche Subjekte sind, deren Rechte originär und nicht etwa von den Eltern abgeleitet sind, wird in Absatz 1 (deklaratorisch) festgeschrieben. Damit setzt Absatz 1 ausdrücklich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes um, das ausgeführt hat, dass „das Kind [...] eigene Würde und eigene Rechte“ hat. „Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte“ (BVerfG, 1 BvR 1620/04, Rn 71). Absatz 1 ist Ausdruck der Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Zu Absatz 2

Das „Recht auf Entwicklung und Entfaltung“ in Absatz 2 knüpft an die Grundrechtsposition des Kindes und der oder des Jugendlichen aus Artikel 2 GG, Artikel 15 SächsVerf an. Dieses (ursprünglich als Abwehrrecht konzipierte) Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird durch Verbindung mit dem Entwicklungsgedanken in Richtung eines umfassenden Rechts des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sowie gewaltfreie Erziehung präzisiert. Dieser Auftrag entspricht Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Vertragsstaaten „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen“, verpflichtet, das Kindeswohl als einen Gesichtspunkt zu betrachten, der „vorrangig zu berücksichtigen ist“. Auf einfachgesetzlicher Ebene geschieht dies durch § 1 SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Aufnahme in die Verfassung wird

die Bindung aller staatlichen Gewalt auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus klargestellt. Satz 1 HS 2 und Satz 2 stellen heraus, dass Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig vor sämtlichen Formen von physischer, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt sind und besonders zu schützen sind. Die nähere Beschreibung der Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft in Satz 1 HS 2, Satz 2 und 3 stützt sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, soweit es die aktive Rolle des Staates bei der Entfaltung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen betont. Es werden sowohl der Schutzgedanke als auch die Notwendigkeit der Förderung herausgestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert noch einmal die partizipativen Rechte, die schon in Absatz 2 abstrakt ausgeformt und in der UN-Kinderrechtskonvention aufgeführt sind.

Zu Absatz 4

Der Auftrag an das Land bei „allen Entscheidungen die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen“ gibt allen öffentlichen Stellen des Freistaates auf, in ihren Entscheidungen die Folgen für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Diese Staatszielbestimmung soll in ihrer Umsetzung zur kinder- und jugendgerechten Gestaltung des Freistaates beitragen. Kinder und Jugendliche finden sich im Alltag zumeist in einer auf Erwachsene ausgerichteten Welt wieder. Bei der Straßenplanung sollten Wege von Kindern berücksichtigt werden. Schließlich verunglückte z. B. 2007 in Sachsen im Durchschnitt alle sieben Stunden ein Kind im Straßenverkehr. Auch sollte die Aufstellung des Haushaltes die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Absatz 4 setzt somit Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention um. Danach sind Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verpflichtet, in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten das Kindeswohl als vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen. Dem wird in Deutschland und in Sachsen noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Das gesamte gesetzgeberische Handeln im Land und in den Kommunen muss durch eine Folgenabschätzung für die nachwachsende Generation gekennzeichnet sein (siehe dazu auch National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: UN-Berichterstattung 2009 – Prioritätenliste der National Coalition).

Zu Artikel 2 - Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

§ 11 Nr. 1 des Sächsischen Wahlgesetzes regelt, ab welchem Alter Bürgerinnen und Bürger aktiv berechtigt sind, den Landtag zu wählen. Bisher durfte erst ab Volljährigkeit gewählt werden. Im Gesetzentwurf ist ein Alter von sechzehn Jahren bei der aktiven Wahlberechtigung vorgesehen. Zur Begründung siehe auch die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1, der das Wahlalter auf Verfassungsebene verändert. Die Änderung im Wahlgesetz ist deklaratorisch.

Zu Artikel 3 - Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Zu 1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungspunkte zu 2, zu 4 und zu 6.

Zu 2. Einfügung des § 11a SächsGemO

Sind von § 11 SächsGemO selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche als Einwohner erfasst, so weist der neu eingefügte § 11a dennoch besonders auf die Informations- und Bera-

tungspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen hin. Da Kinder und Jugendliche ihre Beteiligungsrechte in der Regel nicht selbstständig einfordern, geht es im ersten Schritt immer darum, für die entsprechende Informiertheit über die sie betreffenden Angelegenheiten konsequent zu sorgen.

Es müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, die Kinder und Jugendliche zu demokratischer Beteiligung befähigen. § 11a Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Methoden zur Unterrichtung und Beratung von Erwachsenen für Kinder und Jugendliche nicht zwangsläufig geeignet sind. Daher verlangt Absatz 2, dass für die Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen besondere Methoden zu entwickeln und zu nutzen sind.

Zu 3. Änderung des § 15 Abs. 1 S. 1 SächsGemO

Die Änderung hat zur Folge, dass bereits 16-jährige aktiv wahlberechtigt sind und an Bürgerentscheiden teilnehmen bzw. sie initiieren können. Die politische Urteilsfähigkeit von Jugendlichen entwickelt sich schon vor dem 18. Lebensjahr. Auch 16- und 17-jährige sind bereit und in der Lage, sich mit politischen Fragen, wie z. B. Umweltschutz, Verkehrspolitik, Freizeitangebote realistisch und verantwortungsbewusst zu beschäftigen. Deshalb sollte ihnen möglichst frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, auf kommunaler Ebene mitbestimmend tätig zu werden.

Zu 4. Einfügung des § 15a SächsGemO

Auf der Basis von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sind Bund und Länder aufgefordert, den Kindeswillen umfassend zu berücksichtigen. Die Konvention fordert von den Vertragsstaaten, „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu(zusichern), diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und (...) die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen. Dies setzen Absatz 1 und Absatz 2 konkret auf kommunaler Ebene um. Kinder und Jugendliche erhalten nach Absatz 1 die Möglichkeit, sich in allen Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, zu beteiligen. Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung liegt hierdurch nicht vor, insbesondere wird durch die Regelung nicht die Funktionsfähigkeit der Gemeinden beeinträchtigt. Es muss sich dabei nicht ausschließlich um „wichtige“ Vorhaben handeln, allerdings werden Routineangelegenheiten nicht davon berührt sein. Absatz 1 ist als Soll-Vorschrift gefasst. Von dieser können Gemeinden nur beim Vorliegen atypischer Umstände abweichen. Es muss sich nicht um kommunale Vorhaben handeln, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche wenden. Es reicht aus, wenn nur die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit berührt werden. Auch dann ist die Beteiligung notwendig. Die Beteiligung richtet sich an alle Aufgaben, nicht nur an die Selbstverwaltungsaufgaben, wenngleich hier ein Schwerpunkt liegen wird. Die Art und Weise der Umsetzung ist nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nicht vorgegeben. Vielmehr erhält die Gemeinde einen Gestaltungsspielraum. Die Beteiligung muss in jedem Fall so organisiert sein, dass Kinder und Jugendliche die Chance besitzen, ihre Sichtweise zu artikulieren. Außerdem muss die Beteiligung so organisiert sein, dass der Beitrag auch in den Entscheidungsprozess der Gemeinde einfließt. Außerdem müssen die Beteiligungsverfahren altersangemessen durchgeführt werden. Im Einzelfall mag ein Kinderparlament die geeignete Beteiligungsform sein, in anderen Fällen nicht. Die Gemeinde hat selbst eine auf die konkreten Umstände bezogene Umsetzungsform zu wählen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen darf sich nicht auf das beschränken, was den Einwohnerinnen und Einwohnern ohnehin schon zusteht.

Der Jugendhilfeausschuss kann zu den konkreten Beteiligungsmethoden Empfehlungen abgeben.

Absatz 2 weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, eine Kinder- und Jugendvertretung einzurichten.

Durch die in Absatz 3 bestehende Berichtspflicht wird sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen. Die Gemeinde hat eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht. Unterbleibt die Beteiligung, wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht berührt. Jedoch kann dies ein kommunalaufsichtsrechtliches Einwirken nach sich ziehen, da geltendes Recht verletzt wird. Diese aus Schleswig-Holstein entlehnte Regelung hat sich bewährt.

Absatz 4 weist die Gemeinde an, bei allen Entscheidungen die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Artikel 9 Abs. 4 SächsVerf des Gesetzentwurfes wird so auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt. Damit wird klargestellt, dass die Organe der Gemeinde, der Gemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch die Auswirkungen auf diejenigen jüngeren Mitglieder der Gemeinde, die sich zumeist nicht selbst vertreten können oder nur eingeschränkt Einfluss nehmen können, in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche werden in der Regel nur solche Angelegenheiten haben, die eine spezifische Außenwirkung haben, so z. B. eine Straßenplanung. Durch diese Vorschrift wird unter anderem ein Diskussionsprozess über eine kinder- und jugendgerechte Gestaltung der Kommunen in Gang gesetzt, die in eine kinder- und jugendfreundliche Gestaltung münden soll. So richten sich z. B. zumeist alle Informationen von kommunaler Seite an erwachsene Empfänger und nur in Ausnahmefällen an Kinder. Informationen, die für die Interessen von Kindern und Jugendlichen wichtig sind, sollten auch in einer für sie verständlichen Sprache abgedruckt werden.

Zu 5. Änderung des § 16 Abs. 1 S. 2 SächsGemO

Die Änderung hat die Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre auch für nicht-deutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger zur Folge. Eine Vereinheitlichung des Wahlrechts ist auch nach Artikel 40 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erforderlich.

Zu 6. Einfügung des § 23a SächsGemO

Einwohneranträge auf Behandlung einer Angelegenheit im Gemeinderat und Anträge auf die Einberufung einer Einwohnerversammlung zur Beratung über eine bestimmte Angelegenheit können bereits von 12-Jährigen unterzeichnet werden. Die derzeitige Altersgrenze beträgt 16 Jahre. Die Herabsetzung des Alters bei Einwohneranträgen und Anträgen zur Einberufung einer Einwohnerversammlung trägt der schrittweisen Heranführung von Jugendlichen an demokratische Prozesse Rechnung. Die Referenzgröße zur Erreichung des Quorums wurde auf die Altersgruppe der 12- bis 21-Jährigen beschränkt und auf fünf Prozent abgesenkt. Dadurch sollen für Kinder und Jugendliche die Hürden für ihre Beteiligung an demokratischen Prozessen abgesenkt und realistische Chancen für eine tatsächliche Beteiligung eröffnet werden.

Zu 7. Änderung des § 31 Abs. 1 SächsGemO

Durch die Änderung des § 31 Abs. 1 wird klargestellt, dass nur das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt wird. Das passive Wahlrecht bleibt bei 18 Jahren.

Zu Artikel 4 – Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Zu 1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungspunkte zu 2, zu 4 und zu 6.

Zu 2. Einfügung des § 10a SächsLKrsO

Es gilt das zu Art. 3 zu Nummer 2 Ausgeführte.

Zu 3. Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrsO

Bereits 16-Jährige sind aktiv wahlberechtigt. Zur Begründung siehe das zu Artikel 3 zu Nummer 2 Ausgeführte.

Zu 4. Einfügung des § 13a SächsLKrsO

Der Landkreis ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche im weitesten Sinne in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Sämtliche Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dem Landkreis obliegt zudem eine Beteiligungspflicht. Die Art und Weise der Umsetzung ist nicht vorgegeben. Der Landkreis hat daher selbst eine auf die konkreten Umstände bezogene Umsetzungsform zu wählen. Zudem hat der Landkreis in allen seinen Entscheidungen, sofern sie eine gewisse Außenwirkung entfalten, die Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Artikel 9 Abs. 4 SächsVerf des Gesetzentwurfes wird so auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt. Es gilt im Übrigen das zu Artikel 3 zu Nummer 4 Ausgeführte.

Zu 5. Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrsO

Folge der Änderung ist die Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre auch für nichtdeutsche EU-Bürger. Zur Begründung siehe das zu Artikel 3 zu Nummer 4 Ausgeführte.

Zu 6. Einfügung des § 20a SächsLKrsO

Einwohneranträge auf Erörterung einer bestimmten Angelegenheit durch den Kreistag können bereits von 12-Jährigen unterzeichnet werden. Die derzeitige Altersgrenze beträgt 18 Jahre. Zur Begründung siehe das zu Artikel 3 zu Nummer 6 Ausgeführte.

Zu 7. Änderung des § 27 Abs. 2 SächsLKrsO

Das passive Wahlrecht bleibt beim Alter von 18 Jahren. Zur Begründung siehe das zu Artikel 3 zu Nummer 7 Ausgeführte.

Zu Artikel 5 – Änderungen des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Zu 1: Änderung des § 3 SächsKitaG

Artikel 18 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass Vertragsstaaten Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, Kinder zu erziehen, unterstützen und für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern sorgen. Gemäß Artikel 18 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Die Regelung verankert diese Vorgabe in Landesrecht und schreibt einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ab dem ersten Lebensjahr fest. Zugangskriterien z. B. aufgrund von Einkommen, Erwerbstätigkeit der Eltern führen zu einer Ungleichbehandlung

von Kindern. Sie dürfen, auch aufgrund des Anspruches auf Förderung und Bildung der Kinder, nicht bei Kindern über drei Jahren angewandt werden. Bei Kindern unter drei Jahren werden aufgrund des zur Zeit noch auszubauenden Angebotes Zugangskriterien für gerade noch zulässig erachtet. Die Regelung stellt klar, dass es eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu sorgen.

Das Kinderförderungsgesetz des Bundes schreibt ohnehin die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz spätestens ab 2013 vor. In den letzten Jahren ist die Betreuungsquote der Einjährigen deutlich gestiegen und liegt mit Stand vom März 2009 in Sachsen jetzt schon bei 49 Prozent. Durch Rechtsanspruch auf Betreuung ist der Bertelsmann-Stiftung zufolge die Bereitschaft zur Betreuung und damit der Bedarf deutlich gestiegen. Da neben den Kommunen der Freistaat nicht zuletzt aufgrund des erheblichen Anteils an der Kita-Finanzierung durch die Landespauschale einen großen Teil der Verantwortung für die Einlösung des Rechtsanspruches trägt, ist er nicht nur gehalten, die Jugendhilfeträger zu unterstützen, sondern dabei auch das Konnexitätsgebot einzuhalten.

Zu 2.: Änderung des § 6 SächsKitaG

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern nicht allein an den pädagogischen Konzepten interessiert sind, sondern auch bei der Qualitätsentwicklung bezüglich der Umsetzung ein berechtigtes Interesse an Mitwirkung haben. Sie müssen am Prozess der Aushandlung von Ideal und realen Problemen beteiligt werden und an Lösungen mitwirken können. Nur so können Ressourcen an demokratischer Mitgestaltung innovativ genutzt werden.

Absatz 2 übergibt den Eltern das Initiativrecht zur Entwicklung von Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zur Bildung und Organisation des Elternbeirates.

Absatz 3 formuliert einen Informationsanspruch der Eltern über Vorgänge, die ihr eigenes Kind betreffen. Daneben erhalten Elternversammlung und Elternbeirat einen Anspruch auf Information über alle Vorgänge, die die Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung betreffen.

Absatz 4 stärkt die Mitwirkungsrechte der Eltern auf Landesebene durch die Bildung eines Landeselternrates.

Die Kindertageseinrichtungen sind der Lernort, in dem von Beginn an selbstverständlich das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander erlernt werden soll. Absatz 5 ermöglicht, dass Kinder bereits frühzeitig erfahren, dass sie Einfluss auf die Gestaltung des Alltags sowie die Regeln ihres Zusammenlebens nehmen können. Daher werden die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Kindern eine Beteiligung an der Gestaltung des Alltags ermöglichen.

Zu 3.: Änderung des § 19 SächsKitaG

Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention schreibt in Verbindung mit der UN-Behindertenrechtskonvention ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich des Besuches von Kindertageseinrichtungen vor. Die Beibehaltung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen steht damit im Widerspruch zu beiden UN-Konventionen. Der Integrationsgrad im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist in Sachsen im Unterschied zum Schulbereich relativ hoch. Insgesamt 1.144 Kinder in Sachsen (leicht steigende Tendenz seit 2005 mit 995 Kindern) besuchen heilpädagogische Kitas. 4.267 Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe werden integrativ in Kitas betreut. Der Integrationsgrad beträgt somit 81 Prozent. Die bestehenden heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sind zügig in bestehende Integrationskindertageseinrichtungen einzubinden bzw. in Integrationseinrichtungen umzuwandeln. Die heilpädagogischen Kompetenzen müssen dabei beibehalten werden.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.